



Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne	2
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen im Umfeld von allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Herne aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne	5
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne	8
Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Grünanlagen im Stadtgebiet Herne	13
Allgemeinverfügung zur Nutzung der Grünanlagen im Stadtgebiet Herne	18

Allgemeinverfügung zur Modifizierung der sog. Corona-Notbremse im Stadtgebiet Herne

Nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

1.

Die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 CoronaSchVO vorgesehenen generellen Beschränkungen und Verbote, nach denen

- abweichend von § 11 Abs. 3 CoronaSchVO der Betrieb von nicht in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen mit Ausnahme des Versandhandels und der Auslieferung und Ablieferung bestellter Ware untersagt ist,

werden insoweit geändert, dass sie dann entfallen, wenn die Kundinnen und Kunden über ein tagesaktuell bestätigtes negatives Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO bei der Nutzung und Inanspruchnahme des vorgenannten Angebotes verfügen und mit sich führen.

Das negative Ergebnis muss von einer der in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021 in Kraft und gilt vorbehaltlich einer infolge der epidemiologischen Entwicklung erforderlichen Anpassung bis zum Ablauf des 26. April 2021.

Rechtsgrundlagen:

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)

Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. Seite 218)

Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 (GVBl. NRW. Seite 378a)

Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vom 08. April 2021 (GVBl. NRW. Seite 356), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GVBl. NRW. S. 386)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010)

Begründung:

Die Modifikation der sog. Corona-Notbremse gilt weiterhin nur noch für den Einzelhandel und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchVO). Nur in diesem Bereich besteht die Möglichkeit einer „Freitestung“.

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Allgemeinverfügung vom 27. März 2021, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom gleichen Tage, Ausgabe 22/2021, Seite 2 ff.

zu 1.

Mit der Allgemeinverfügung vom 27. März 2021 hat die Stadt Herne, als von der sog. Corona-Notbremse nach § 16 CoronaSchVO betroffene Kommune (Allgemeinverfügung des MAGS NRW über Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse vom 26. März 2021 (MBI. NRW. Seite 99a f.)) angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig gemacht wird.

Die Stadt Herne ist weiterhin eine von der sog. Corona-Notbremse nach § 16 CoronaSchVO betroffene Kommune (Allgemeinverfügung des MAGS NRW über Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse vom 15. April 2021).

Angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens, welches von einem nachhaltigen und signifikanten Anstieg der sog. 7-Tage-Inzidenz geprägt wird, waren die mit der Allgemeinverfügung vom 27. März 2021 eröffneten Lockerungen weitestgehend wieder aufzuheben. Hinsichtlich der Lockerungen bezogen auf den Einzelhandel sowie die Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen waren die eröffneten Lockerungen aufrechtzuerhalten.

Das Infektionsgeschehen stellt sich im Stadtgebiet Herne nunmehr wie folgt dar:

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 180,9 (Stand: 16. April 2021, 00:00 Uhr).

Vor dem Hintergrund der signifikant ansteigenden Tendenz, die den nach § 16 CoronaSchVO maßgeblichen Indexwert von 100 mittlerweile weit überschreitet, erscheint die Beibehaltung des status quo bei den durch die CoronaSchVO vorgegebenen Beschränkungen und das Abstand nehmen von weitergehenden Einschränkungen nicht weiter vertretbar, soweit nicht der Einzelhandel sowie die Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen betroffen sind.

Hinsichtlich des Einzelhandels sowie der Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 CoronaSchVO) sind die eröffneten Lockerungen weiter aufrechtzuerhalten, da eine kurzfristige Aufhebung hier nicht verhältnismäßig wäre. Zudem sind im Bereich des Einzelhandels im Gegensatz zu den ansonsten überwiegend freizeithlich geprägten Angeboten und Dienstleistungen, die mit der sog. Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5, 7, 8 CoronaSchVO eingeschränkt werden, vermehrt notwendige Bedarfe der Bürgerinnen und Bürger betroffen, so z.B. der Bedarf an Kinderkleidung oder Schuhen. Angesichts der Tatsache, dass diese Bedarfe aufgrund des vorangegangenen „Lockdowns“ bei mehreren Bürgerinnen und Bürgern schon länger bestehen, wäre eine kurzfristige Einschränkung in diesem Bereich auch aus diesem Grunde nicht verhältnismäßig.

Von dem mir nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO eingeräumten Ermessen (§ 40 VwVfG NRW) habe ich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dem Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, daher insoweit Gebrauch gemacht, dass die eröffneten Lockerungen hinsichtlich des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen durch die Möglichkeit einer „Freitestung“ beibehalten werden.

Bei den in Ziffer 1 dieser Verfügung genannten Schnell- und Selbsttests muss es sich nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO um ein in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der CoronaTestQuarantäneVO vorgesehenen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes mitzuführen. Ist ein tagesaktueller Test erforderlich, darf die Testvornahme bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Stunden zurückliegen.

zu 2.

Die zeitliche Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist an die Geltungsdauer der CoronaSchVO vom 05. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 geltenden Fassung ausgerichtet.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist daher auch dann zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 16. April 2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Chudziak
Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen im Umfeld von allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs der Stadt Herne aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung, ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

1. Alle Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Begleitpersonen sowie sonstige Mitarbeitende der Bildungseinrichtung haben bei einem Besuch einer Schule (allgemein oder berufsbildende Schule) in einem Radius von 100 m um diese Schule die Pflicht, eine Alltagsmaske zu tragen. Diese Pflicht gilt auch auf dem Weg zwischen den Haltepunkten des Schülerverkehrs und der Schule sowie entsprechend bei einer Schülerbeförderung durch private Kraftfahrzeuge ab dem Ausstieg und vor dem Zustieg.
Die Pflicht nach Satz 1 und Satz 2 gilt montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
2. Die Anordnung unter den Ziffer 1 gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere nach der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am **19.04.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **26.04.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16a und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), in der ab 19.04.2021 gültigen Fassung.

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312)

§§ 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung vom 05. März 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf §§ 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen.

Seit Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung vom 05.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Herne nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100, in den letzten 7 Tagen größtenteils über einem Wert von 150. Aktuell beträgt die 7-Tages-Inzidenz 180,9 (Stand: 16.04.2021, 00:00 Uhr, Veröffentlichungen des Landeszentrum Gesundheit).

Dabei haben die Mutationen, insbesondere die britische Variante B.1.1.7 einen überdurchschnittlich hohen Anteil in der Stadt Herne. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierende Variante und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwer einzudämmen ist.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen.

Alle durch die Stadt Herne bislang unternommenen Anstrengungen und angeordneten Maßnahmen führten bislang nicht zu einer Senkung des Inzidenzwerts unter den Wert von 100. Um der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko zu begegnen ist es daher erforderlich, eine weitere Maßnahme zu verhängen und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Umfeld von Schulen anzuordnen.

Da die Infektionszahlen bei den Kindern und Jugendlichen am Gesamtinfektionsgeschehen steigen, ist eine Maskenpflicht im Bereich der unter 1. genannten Schulen geeignet und geboten, um ein Absinken der Infektionszahlen zu erreichen. Gerade im Nahbereich der Schulgrundstücke sind bei Präsenzunterricht im Umfeld der Bildungseinrichtungen vermehrt größere Gruppen oder Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie sonstiger Begleitpersonen festgestellt worden.

Um dem Risiko einer schnellen Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der Gruppenbildung zu begegnen, wird das Tragen einer Alltagsmaske für den Nahbereich des jeweiligen Schulgrundstücks sowie für den Weg vom Haltepunkt des Schülerverkehrs zur Schule angeordnet. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es gerade in stark frequentierten Bereichen, in denen der Mindestabstand häufig nicht ausreichend gewahrt wird, zu Ansteckungen gekommen ist. Hierzu zählt auch das nahe Umfeld der Schule.

Die Verpflichtung nach Ziff. 1 gilt grundsätzlich für alle Personen, die die Schule nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Tragung einer Alltagsmaske ergeben sich aus § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 16a und 17 beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 26.04.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 16. April 2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Chudziak
Stadtrat

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 15.04.2021 (GV. NRW. S. 378a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:

1. Fußgängerzone Bahnhofstraße
2. Fußgängerzone Hauptstraße.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt

- montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am **19.04.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **26.04.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 15.04.2021 (GV. NRW. S. 378a)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 der

Coronaschutzverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 180,9 (Stand: 16.04.21 – 00:00 Uhr). Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher waren die unter I genannten Maßnahmen zu ergreifen.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen nicht sichergestellt werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird. Die Zeiten, in denen die Pflicht gilt, sind den Ladungsöffnungszeiten der Geschäfte angepasst, weil dann mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.

Da die Stadt Herne von der Möglichkeit der Modifizierung der sog. Corona-Notbremse für den Einzelhandel Gebrauch gemacht hat, können neben den ohnehin geöffneten Drogerien, Bäckereien, Apotheken, Arztpraxen, Optiker, Paketshops, Zeitungsverkaufsstellen und anderen Geschäften für Güter des täglichen Bedarfs auch die übrigen Geschäfte Kunden mit einem tagesaktuellen negativen Coronatest empfangen. Hinzu kommt die Möglichkeit der Abholung der zuvor bestellten Ware vor Ort sowie der Abholung von Speisen bei gastronomischen Einrichtungen. Die geöffneten Geschäfte ziehen ein hohes Besucheraufkommen nach sich. Außerhalb der in Ziffer I genannten Zeiten ist davon auszugehen, dass das Fußgängeraufkommen nur noch sehr gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 26.04.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

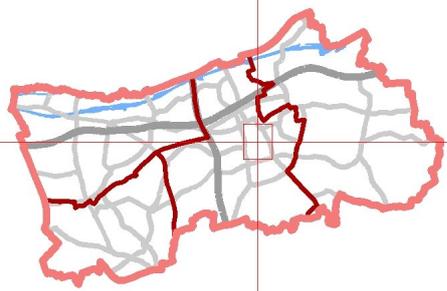
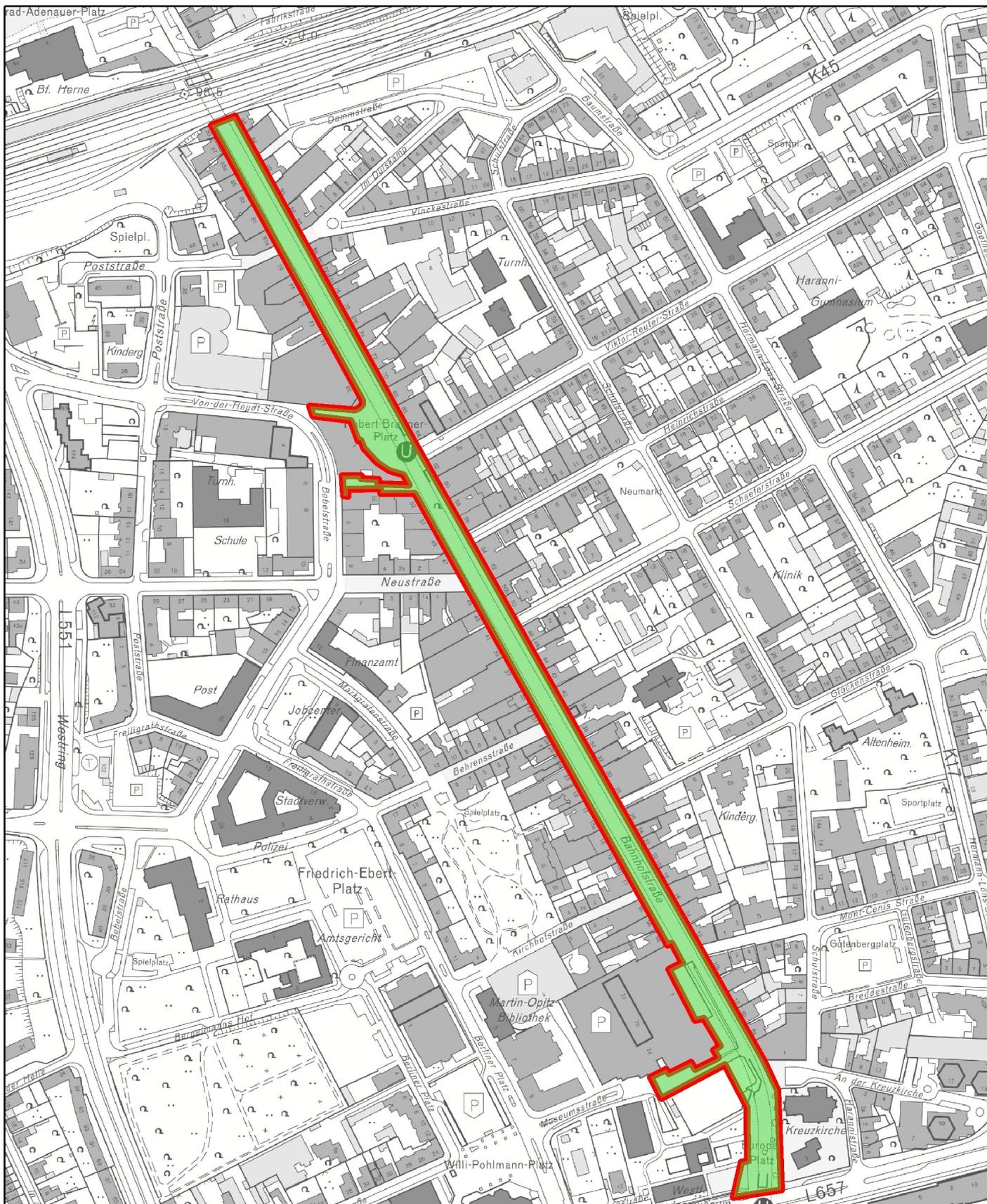
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 16.04.2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Chudziak
Stadtrat



Maskenpflicht

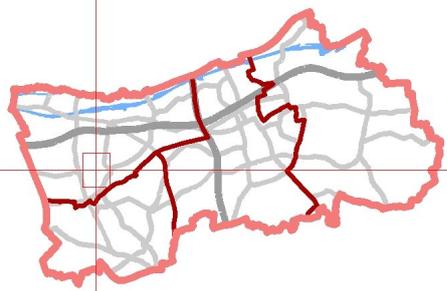
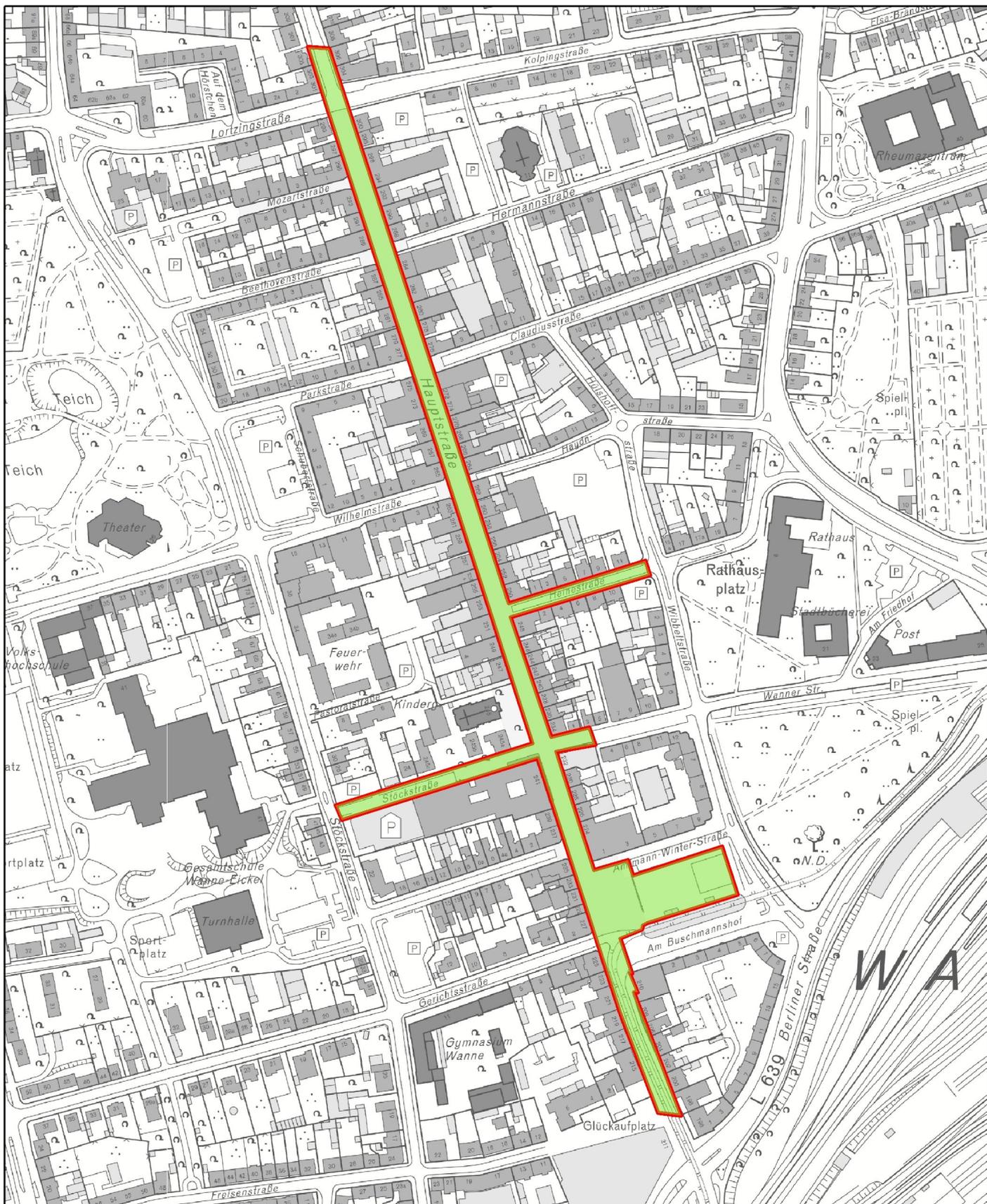
Erstellt für Maßstab 1:4.349
 0 240 m
 erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1
 Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

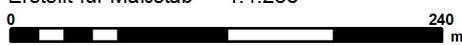
Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
 Postfach 10 18 20
 44621 Herne





Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:4.238



erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1

Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
Postfach 10 18 20
44621 Herne



Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Grünanlagen im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 15.04.2021 (GV. NRW. S. 378a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

III. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:

3. Revierpark Gysenberg
4. Künstlerzeche und Kulturpark.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt täglich von 08.00 Uhr bis 20 Uhr.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am **19.04.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **26.04.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 15.04.2021 (GV. NRW. S. 378a)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 der

Coronaschutzverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 180,9 (Stand: 16.04.21 – 00:00 Uhr). Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher waren die unter I genannten Maßnahmen zu ergreifen.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz während der Zeit zwischen 08.00 und 20.00 Uhr die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen nicht sichergestellt werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird.

Die betroffenen Bereiche werden aufgrund ihrer Bekanntheit von Herner Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht. Dadurch, dass die Bereiche nicht lediglich durchquert werden, sondern aufgesucht werden, um vor Ort zu bleiben, kommt es zu Ansammlungen von Menschen. Das wärmere Wetter und fehlende Alternativen der Freizeitgestaltung haben dazu beigetragen, dass die Attraktivität der unter Ziffer I Nr. 1 – 2 genannten Bereiche derzeit besonders groß ist. Dabei zeigen die Erfahrungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung, dass die Abstände zwischen den zahlreichen Besuchern in vielen Fällen nicht eingehalten werden. Hinzu kommt, dass in dem unter Ziffer I Nr. 1 genannten Bereich das Impfzentrum liegt und sich dort während der Öffnungszeiten des Impfzentrums viele Menschen aufhalten.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 26.04.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

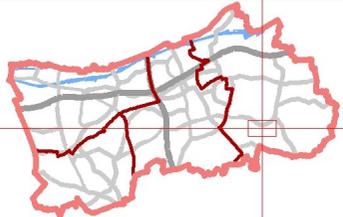
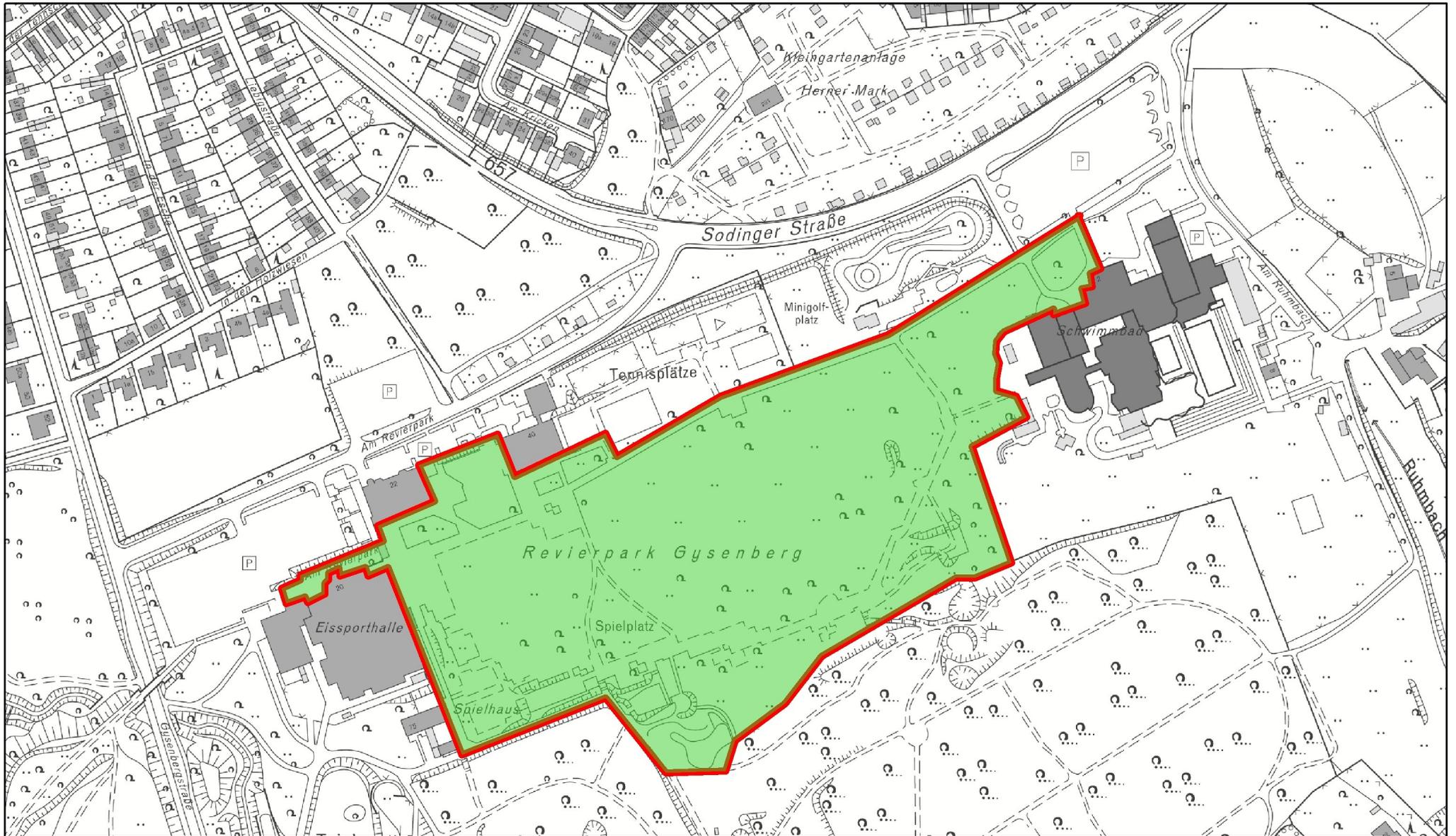
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 16.04.2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Chudziak
Stadtrat



Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:3.761



erstellt von Gast

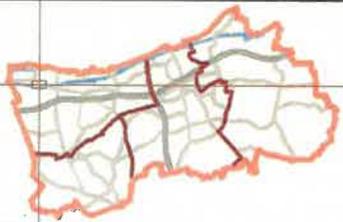
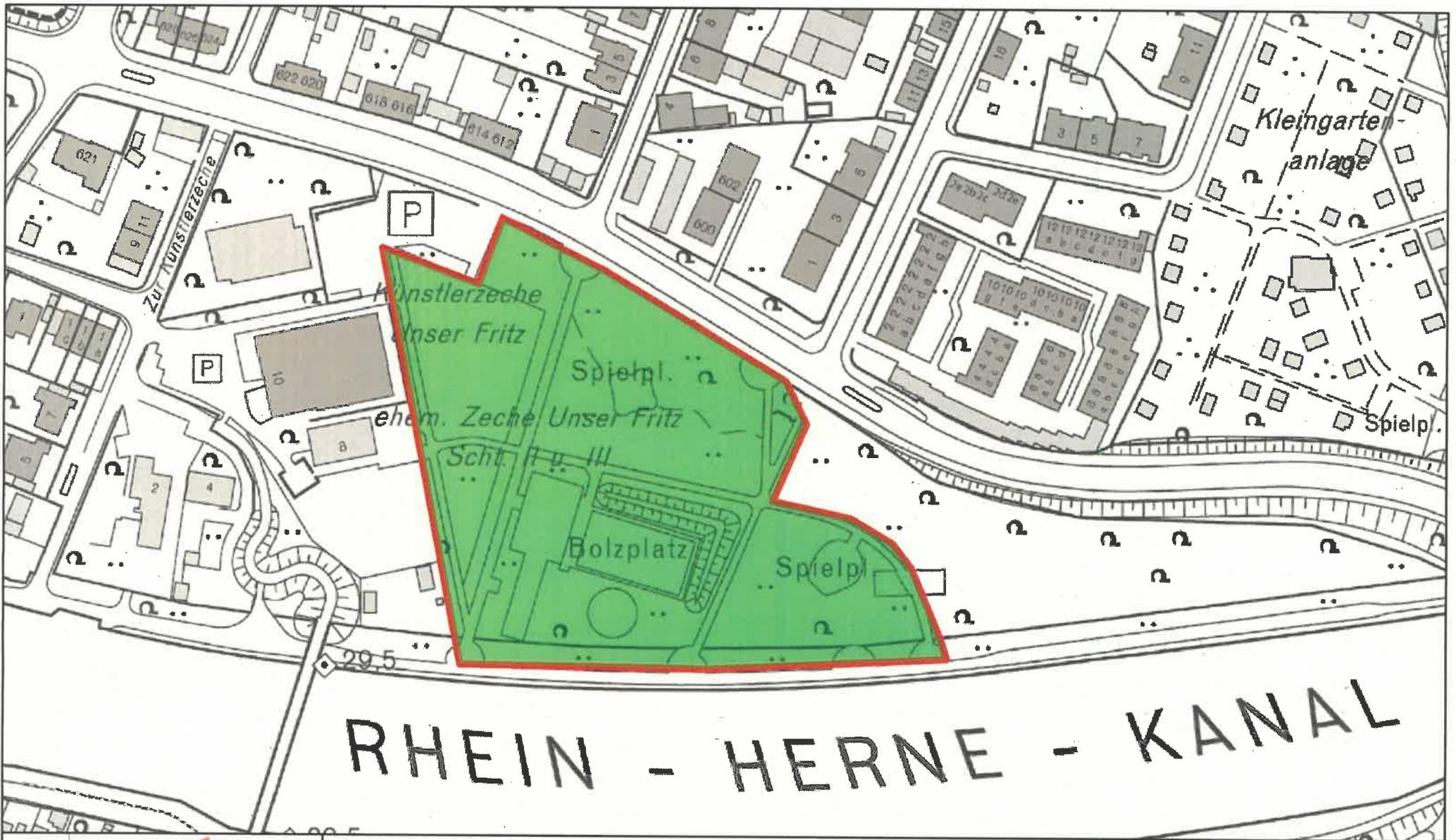
Erstellungsdatum 30.03.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne





Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:1.881



erstellt von Gast

Erstellungsdatum 22.02.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne



Allgemeinverfügung zur Nutzung der Grünanlagen im Stadtgebiet Herne

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312), § 16a der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 15.04.2021 (GV. NRW. S. 378a), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

V. In den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind, ist das Picknicken verboten:

5. Gysenbergpark
6. Künstlerzeche und Kulturpark.

VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am **19.04.2021** in Kraft und gilt bis zum Ablauf des **26.04.2021**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16a und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), zuletzt geändert durch Art. 1 der sechsten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 15.04.2021 (GV. NRW. S. 378a)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur parlamentarischen Absicherung der Rechtsetzung in der Covid-19 Pandemie (GV. NRW. S. 312)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 180,9 (Stand: 16.04.2021 – 00:00 Uhr). Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der

Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher war die unter I genannte Maßnahme zu ergreifen. Die räumlichen Geltungsbereiche wurden insbesondere auf der Grundlage der Erfahrungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot festgelegt.

Die unter Ziffer I Nr. 1 und 2 genannten Bereiche werden aufgrund ihrer Bekanntheit von Heraner Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht. Das wärmere Wetter und fehlende Alternativen der Freizeitgestaltung haben dazu beigetragen, dass die Attraktivität der unter Ziffer I Nr. 1 – 2 genannten Bereiche derzeit besonders groß ist. Die Regelung unter Ziffer I ist erforderlich, um die Freizeitgestaltung (Bewegung an frischer Luft, Spaziergänge) zu ermöglichen, aber Ansammlungen von Menschen, die aus verschiedenen Haushalten kommen, zu vermeiden. Die Erfahrungen des zuständigen Fachbereichs haben gezeigt, dass das Picknicken insbesondere wegen des Fehlens von Angeboten der Gastronomie eine besondere Anziehungskraft hat und die Gefahr von Menschenansammlungen birgt.

Zu II.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 16a und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 26.04.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

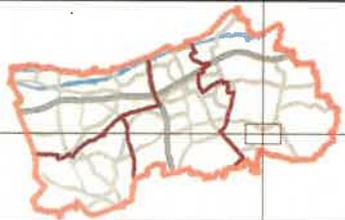
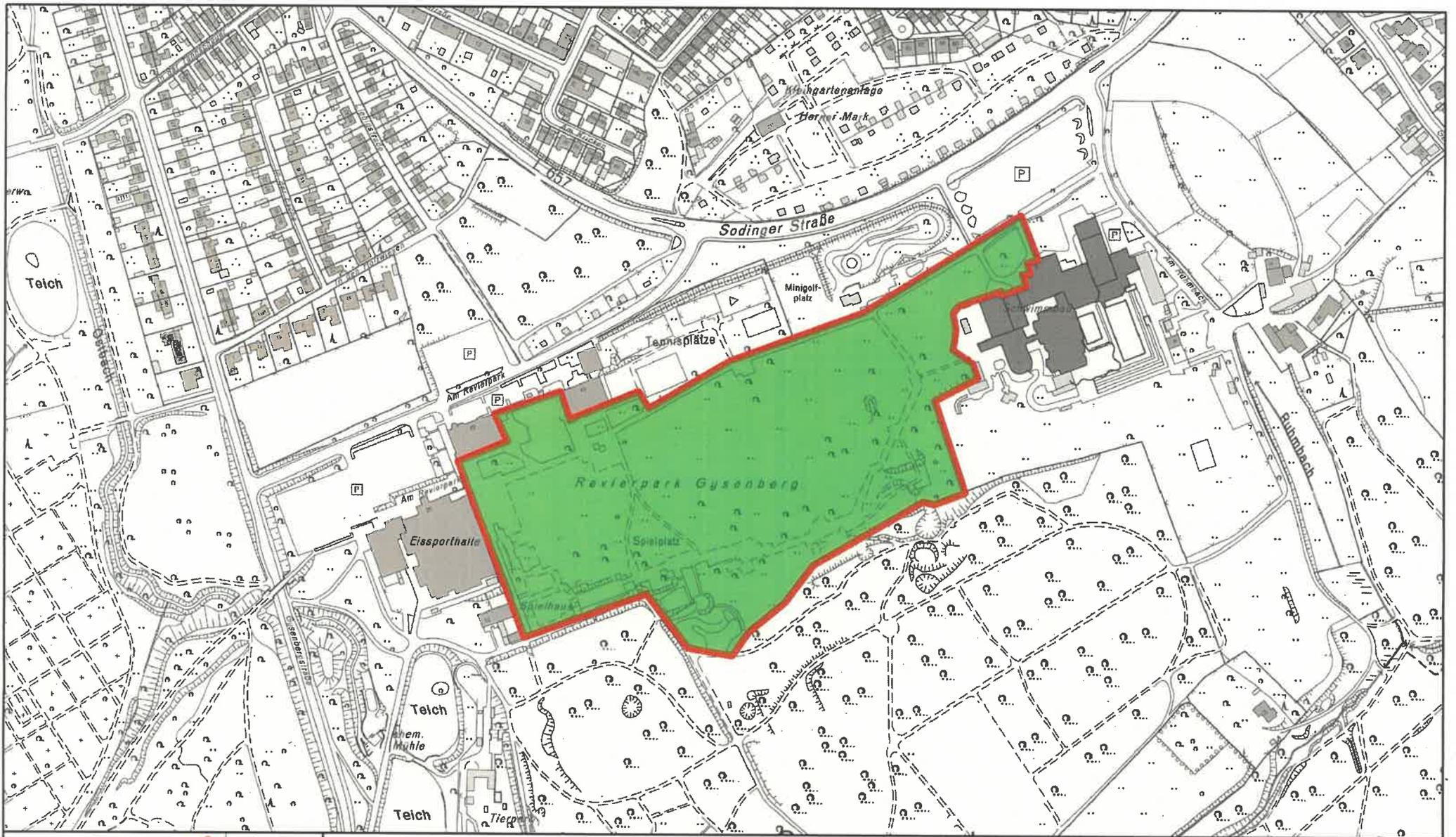
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 16.04.2021

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Chudziak
Stadtrat



Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:4.701



erstellt von Gast

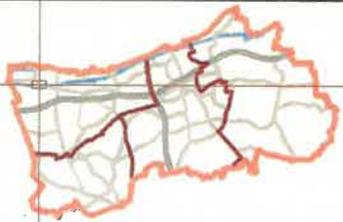
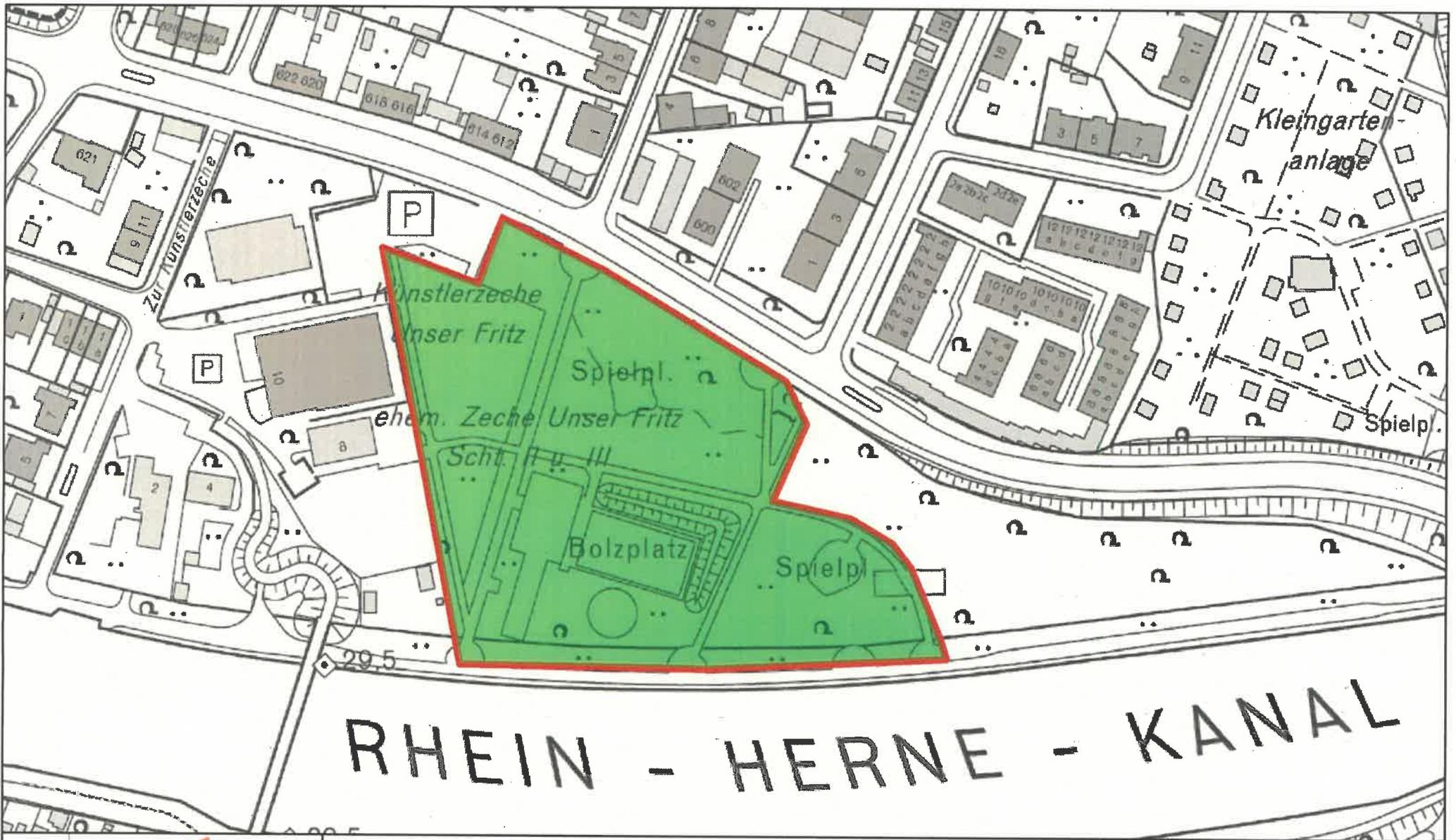
Erstellungsdatum 22.02.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne





Grundlagenkarten

Erstellt für Maßstab 1:1.881



erstellt von Gast

Erstellungsdatum 22.02.2021



Stadt Herne

FB Vermessung und Kataster
Postfach 10 18 20
44621 Herne

